

BESCHLUSS Nr. 07 vom 03.12.2019

Am Dienstag, 03.12.2019 um 18,00 Uhr hat sich der Schulrat dieser Schule zu einer Sitzung eingefunden.

TRAJNER Lukas	Schulführungskraft	anwesend
PLAGG Elieonora	Elternvertreter	abwesend
HÖRT Ulrich	Elternvertreter	anwesend
STRICKER Andrea Brigitte	Elternvertreter	anwesend
PLIEGER Andrea	Elternvertreter	anwesend
MUTHER Bernd	Elternvertreter	anwesend
PIRCHER Christiane	Elternvertreter	anwesend
FIERER Anita	Lehrervertreter	anwesend
SCHÖPF Doris	Lehrervertreter	anwesend
LORENZANI Mirka	Lehrervertreter zw. Sp.	anwesend
GRUBER Anja	Lehrervertreter	anwesend
WALTER Monja	Lehrervertreter	anwesend
WELLENZOHN Evi	Lehrervertreter	anwesend
DE MARTIN Sonja Christina	Verwaltungspersonal	anwesend

SEKRETÄR DES SCHULRATES: DE MARTIN Sonja Christina

Gegenstand: Kriterien und Modalitäten Schülerbeiträge
--

KRITERIEN UND MODALITÄTEN SCHÜLERBEITRÄGE

Der Schulrat

Nach Einsichtnahme

- in das L.G Nr. 20 vom 18.10.1995, Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das L.G.Nr. 12 vom 29.06.2000, Autonomie der Schulen und nachfolgende Abänderungen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13.10.2017, Nr. 38, Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79 vom 30.01.2018, Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler und Höchstbeträge für die Beauftragung verwaltungsexterner Personen;
- in den eigenen Dreijahresplanes 2020-2023;
- in den eigenen Beschluss Nr. 02 vom 29.04.19 (Kriterien und Modalitäten Schülerbeiträge)

Festgestellt

- dass auch im Pflichtschulbereich von den Familien der Schüler/innen ein Kostenbeitrag für Verbrauchsmaterial sowie für schulbegleitende Veranstaltungen und Tätigkeiten des Wahlbereichs eingehoben werden kann;
- dass dabei die von der Landesregierung festgelegten Höchstbeträge zu beachten sind;
- dass die Schülerbeiträge auf der Grundlage des Jahrestätigkeitsprogramms festgelegt werden und als Berechnungsgrundlage eine Kostenschätzung anhand der Erfahrungswerte des Vorjahres dient und deshalb eine gesonderte Verwaltung der Beiträge nach den einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht notwendig ist;
- dass für Schüler und Schülerinnen in prekären Situationen bzw. finanzieller Notlage Kriterien zur Reduzierung des Schülerbeitrages oder zur Befreiung davon vorgesehen werden und kinderreiche Familien unterstützt werden sollen;

Nach ausführlicher und eingehender Diskussion mit Stimmeneinhelligkeit

b e s c h l i e ß t

a) KRITERIEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE EINHEBUNG VON SCHÜLER/INNENBEITRÄGEN

Schulbegleitende Veranstaltungen

Die Teilnahme an schulbegleitenden Veranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend. Schüler und Schülerinnen, die nicht an den Veranstaltungen teilnehmen, sind nicht von der Schulpflicht und vom Unterricht befreit, sondern werden in der betreffenden Zeit nach Möglichkeit einer anderen Klasse zugewiesen.

Die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Eintritte, Verpflegung, Führung usw. werden grundsätzlich durch den Schulhaushalt finanziert. Die Schule sieht dafür im jährlichen Finanzbudget einen angemessenen Betrag vor.

Von den Haushalten wird jährlich ein Pauschalbetrag zur Mitfinanzierung der schulbegleitenden Veranstaltungen, Verbrauchsmaterial und zum Ankauf von Materialien für die Herstellung von Schüler/innenarbeiten eingehoben.

Mehrtätige Lehrfahrten werden getrennt geplant und abgerechnet und werden grundsätzlich von den Eltern finanziert. Die Kosten dürfen die vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten.

Unterrichtsprojekte

Unterrichtsprojekte werden von der Schule finanziert. Die interessierten Lehrpersonen legen zu Beginn des Schuljahres Projektanträge vor, die je nach Verfügbarkeit der Geldmittel berücksichtigt und finanziert werden.

Bibliotheksbücher, Schulbücher

Bibliotheksbücher oder Schulbücher, die nicht oder in unbrauchbarem Zustand zurückgegeben werden sind von den betreffenden Schülern zu ersetzen.

Materialien für die Herstellung von Schüler/innenarbeiten

Materialien für die Herstellung von Schüler/innenarbeiten, welche im Rahmen des Unterrichts hergestellt werden, werden in der Regel mit Mitteln aus dem Schulhaushalt angekauft. Zu diesem Zweck sieht die Schule aufgrund der verfügbaren Geldmittel einen Betrag im Finanzbudget vor. Die entsprechenden Ausgaben werden aufgrund von Ankaufsvorschlägen der Lehrpersonen getätigt. Materialien für Werkstücke die im Wahlbereich hergestellt werden und die in den Besitz der Schüler/innen übergehen, bringen die Schüler/innen selbst mit, oder deren Ankauf wird durch die Schule vorgenommen und es kann ein Unkostenbeitrag eingehoben werden, wobei auf die Höchstgrenze geachtet werden muss.

Teilnahme an Wettkämpfen im Rahmen des Schulsports

Die Spesen für Tageskarten von Sport- und Aufstiegsanlagen werden den Schülern/innen rückerstattet, wenn die Teilnahme am betreffenden Wettkampf im Schulprogramm festgelegt ist. Die Schule sieht dafür aufgrund der verfügbaren Geldmittel einen Betrag im Finanzbudget vor.

b) FESTLEGUNG DER HÖCHSTGRENZEN

Höchstbeträge, welche von der Schule den Eltern angelastet werden dürfen:

In Anlehnung an den Beschluss der Landesregierung Nr. 79 vom 30.01.2018 sollen im Schulsprengel Schlanders folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

für Verbrauchsmaterial und Ausgaben für schulbegleitende Veranstaltungen:

Grundschule 60,00 Euro je eingeschriebenes Schuljahr

Mittelschule 90,00 Euro je eingeschriebenes Schuljahr

mehrtägige Aufenthalte/Lehrfahrten Euro 110,00 einmalig während des Besuchs der Grundschule

mehrtägige Aufenthalte/Lehrfahrten Euro 250,00 einmalig während des Besuchs der Mittelschule

Diese Höchstbeträge beinhalten sowohl die von der Schule eingehobenen Pauschalbeiträge als auch die von den Schülern und Schülerinnen persönlich vorort getragenen Kosten bzw. Unkostenbeiträge für Wahlfächer und besondere Projektstage.

c) FESTSETZEN DER SCHÜLERBEITRÄGE AB DEM SCHULJAHR 2019/2020:

Für Verbrauchsmaterial, Busse und für schulbegleitende Veranstaltungen

Regelklassen	Montessori und Klassen mit musikalischer Ausrichtung
Grundschule 25,00 Euro pro Schuljahr	30,00 Euro pro Schuljahr
Mittelschule 35,00 Euro pro Schuljahr	40,00 Euro pro Schuljahr

Für Angebote im Wahlbereich legt die Schulführungskraft den eventuellen Unkostenbeitrag fest. Dabei wird darauf geachtet, dass der Höchstbetrag je einzelnen Schüler nicht überschritten wird.

Die Kosten für den Aktivtag der Mittelschule für alle Klassen sind im pauschalen Beitrag nicht enthalten und werden je nach Teilnahme am Angebot abgerechnet, wobei darauf geachtet wird, dass der Höchstbetrag je einzelnen Schüler nicht überschritten wird.

d) MODALITÄTEN FÜR DIE EINHEBUNG

Von den Schülern und Schülerinnen wird einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals (Jänner – April) der Pauschalbeitrag eingefordert der innerhalb des darauffolgenden Monats auf das Bankkontokorrent des Schulsprengels Schlanders einzuzahlen ist. Die Schüler/innen erhalten auf Anfrage nach Überweisung des Pauschalbeitrages oder im Falle nach Bezahlung eines zusätzlichen Beitrages eine Quittung.

Die Einhebung eventueller Beiträge für Wahlfächer erfolgt Projektgebunden.

Die Festlegung und Einhebung der einzelnen Schüler/innenbeiträge im Rahmen obgenannter Kriterien wird an die Schulführungskraft delegiert.

Sollten die Ausgaben für einzelne Vorhaben die festgelegten Höchstbeträge überschreiten, so sind diese dem Schulrat zu unterbreiten und gesondert zu genehmigen.

e) KRITERIEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE BEFREIUNG VON SCHÜLER/INNENBEITRÄGEN

Grundsätzlich wird für Familien mit mehr als zwei Kindern am Schulsprengel ab dem dritten Kind für alle weiteren Kinder (der Pauschalbeitrag wird nur für zwei Kinder eingehoben) die Befreiung gewährt. Die Befreiung gilt jeweils für die älteren Kinder. Weiters kann die Schule Schülern/innen aus Familien in prekärer Situation ganz oder teilweise von der Entrichtung der Schüler/innenbeiträge befreien.

Die Befreiung kann ausschließlich auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten gewährt werden.

Der Antrag muss mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (im Sekretariat erhältlich oder auf der Homepage abrufbar) gestellt werden.

Im Antrag ist die Begründung der besonderen prekären Situation (Krankheit, Unfall, Unglück, Arbeitslosigkeit, soziale Notlage) zu erklären, auf Grund welcher die Befreiung gewährt werden soll.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit wird das erklärte Einkommen der Erziehungsberechtigten bezogen auf das dem Antrag vorhergehende Jahr berücksichtigt. Die Schule behält sich das Recht vor, Einkommenserklärungen zu verlangen. Der Antrag gilt für die Dauer eines Schuljahres und muss dementsprechend jährlich erneuert werden.

Die Befreiung aus wirtschaftlicher Bedürftigkeit von Schüler/innenbeiträgen wird nach folgender Staffelung gewährt:

bereinigtes Einkommen	gewährter Beitrag
bis € 10.600	100%
von € 10.600 bis € 13.500	50%

Zur Ermittlung des bereinigten Einkommens werden folgende Abzüge getätigt:

für jedes Kind bis 15 Jahren	€ 500
für das erste zu Lasten lebende Kind bei Alleinerziehenden	€ 1.500
für den voll zu Lasten lebenden Ehepartner	€ 1.500

Die Entscheidung über die Befreiung bzw. über das Ausmaß der Befreiung von Schüler/innenbeiträgen trifft der Direktor in Absprache mit den Schulstellenleitern der vom Antrag betroffenen Schulstelle oder den Klassenlehrern.

Der gegenständliche Beschluss ersetzt den Beschluss des Schulrates Nr. 02 vom 29.04.2019;

Gelesen, genehmigt und gefertigt

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Plieger Andrea



DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES

De Martin Sonja Christina

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Bestätigung der Übereinstimmung

Im Sinne von Art. 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und von Art. 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014, wird bestätigt, dass die Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.

Schlanders/Silandro 13.12.2019

Die Sekretärin
Sonja Christina De Martin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Attestazione di conformità

Ai sensi dell'articolo 22, comma 2, del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e dell'articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 novembre 2014, si attesta la conformità della copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.

La segretaria
Sonja Christina De Martin
(sottoscritto con firma digitale)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SONJA CHRISTINA DE MARTIN

Steuernummer / codice fiscale: IT:DMRSJC66T41E457M

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 35684e

unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.12.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.12.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.12.2019